

**Anlage 52 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)**

---

**Einwender:** Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22,  
48147 Münster

**Stellungnahme vom:** 05.01.2016

**Anregung:**

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.

Mögliche Beeinträchtigungen, die im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen sind:

Windenergieanlagen (WEA) im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m,  
Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o. Ä. im Wald oder in einem Abstand zum Wald von unter 15 m,  
befristete Beeinträchtigungen von Wald z. B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o. Ä.

Hinweis: werden Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant, bitte ich Sie das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.

**Abwägung:**

- *Hinweis, dass gegen die Planung aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn gewährleistet ist, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine Beeinträchtigung von Wald verbunden ist.*

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Da Wald durch die Gemeinde Ostbevern als weiches Tabukriterium gewertet wurde, ist eine Beeinträchtigung von Wald weitestgehend ausgeschlossen.

- *Hinweis, dass Beeinträchtigungen durch WEA im Wald oder in einem Abstand von unter 15 m, Kabeltrasse, Stromverteilerkasten o. Ä. im Wald oder in einem Abstand von unter 15 m oder befristete Beeinträchtigungen von Wald z. B. durch den Bau der Anlage, Kranstellfläche, Zuwegung, den Transport der Teile, o. Ä. im Vorfeld mit der Forstbehörde abgeklärt werden müssen.*

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.**

Der Hinweis zielt auf konkrete Genehmigungsvorhaben und ist damit nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.

- *Hinweis, dass wenn Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant werden, das Regionalforstamt Münster erneut zu beteiligen ist.*

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.**

Der Hinweis zielt auf konkrete Genehmigungsvorhaben und ist damit nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.